

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 10 | 25. Jahrgang | 30.07.2015

Inhalt

Bekanntmachung zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukurreform am 6. September 2015 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid zur Gerichtsstrukurreform am 6. September 2015	4
Einleitung des 16. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund und Anpassung des Landschaftsplanes für die im Stadtteil Frankensiedlung gelegene Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ und eine angrenzende Fläche	5
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB 16. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund und Anpassung des Landschaftsplanes für die im Stadtteil Frankensiedlung gelegene Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ und eine angrenzende Fläche	6
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 der Hansestadt Stralsund „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85“	7
Jahresabschluss 2014 Bekanntmachung der SWS Energie GmbH	9
Jahresabschluss 2014 Bekanntmachung der SWS Netze GmbH	10
Jahresabschluss 2014 Bekanntmachung der SWS Telnet GmbH	11
Jahresabschluss 2014 Bekanntmachung der REWA Stralsund GmbH	12
Informationen	13

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



**Bekanntmachung zum
Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform
am 6. September 2015 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Die Gemeinde ist in Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten spätestens am zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigte Person abzustimmen hat.

Die folgenden Abstimmungsräume sind barrierefrei zugänglich:

Nr.	Bezeichnung	Straße	PLZ
1	Forum Meeresmuseum	Bielkenhagen 10	18439
2	Goethe-Gymnasium	Frankenhof 8	18439
3	Hansa-Gymnasium	Fährwall 19	18439
4	Montessori-Schule Lambert Steinwich	An den Bleichen 27	18435
5	Volkssolidarität	Knieperdamm 28	18435
6	Adolph-Diesterweg-Schule	Rudolf-Virchow-Str. 23	18435
7	Fachhochschule	Zur Schwedenschanze 15	18435
8	Adolph-Diesterweg-Schule	Rudolf-Virchow-Str. 23	18435
9	Juri-Gagarin-Schule	Wallensteinstr. 8	18435
10	Juri-Gagarin-Schule	Wallensteinstr. 8	18435
11	Begegnungsstätte "Kiek in"	Hans-Fallada-Str. 10	18435
12	SWG Service-Center	Alexander-Puschkin-Weg 1	18435
13	Karsten-Sarnow-Schule	Arnold-Zweig-Str. 159	18435
14	Karsten-Sarnow-Schule	Arnold-Zweig-Str. 159	18435
15	Förderschule „Astrid Lindgreen“	Lion-Feuchtwanger-Str. 34	18435
16	Förderschule „Astrid Lindgreen“	Lion-Feuchtwanger-Str. 34	18435
17	Grone Bildungszentrum	Friedrich-List-Str. 6	18437
18	Seniorenzentrum "St. Josef"	Jungfernstieg 2 - 3	18437
19	Hermann-Burmeister-Schule	Jaromarstr. 10	18437
20	Hermann-Burmeister-Schule	Jaromarstr. 10	18437
21	Hermann-Burmeister-Schule	Jaromarstr. 10	18437
22	Jahnsportstätte	Karl-Marx-Str. 11	18439
23	Goethe-Gymnasium	Frankenhof 8	18439
24	Goethe-Gymnasium	Frankenhof 8	18439
25	Wasser- und Schifffahrtsamt	Wamper Weg 5	18439
26	Betreutes Wohnen Am Sonnenhügel	Weißdornweg 1	18439
27	Jugendherberge Devin	Strandstraße 21	18439
28	IGS Grünthal	Grünthal 12	18437
29	IGS Grünthal	Grünthal 12	18437
30	IGS Grünthal	Grünthal 12	18437

2. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung

um Uhr in

3. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.



Die Stimmberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Jede stimmberechtigte Person erhält für den Volksentscheid einen amtlichen Stimmzettel. Abgestimmt wird mit weißen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Gesetzentwurfs, die Frage „Stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu?“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Die stimmberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.

Die Stimmzettel sind von der stimmberechtigten Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Abstimmurne zu legen.

Sehbehinderte stimmberechtigte Personen können sich bei dem Volksentscheid zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Zum Anlegen der Stimmzettelschablone sind die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke der bedruckten Seite mit einem Loch versehen. Die Stimmzettelschablone ist von den Stimmberechtigten für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum selbst mitzubringen. Wird keine Stimmzettelschablone verwendet, bestimmen sehbehinderte Stimmberechtigte gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Stimmberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können am Volksentscheid durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung am Volksentscheid teilnehmen will, muss den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Abstimmungsschein in einem Stimmbezirk der Gemeinde am Volksentscheid teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheides nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Abstimmungsrecht für den Volksentscheid nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

Stralsund, 20.07.2015

Die Gemeindevahlbehörde
im Auftrag



Klaus Gawoehns



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Abstimmungs Scheinen für den
Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform
am 6. September 2015**

1. Das Wählerverzeichnis zum oben aufgeführten Volksentscheid für die **Hansestadt Stralsund** wird in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten in

**Stralsund, Ordnungsamt
Schillstr. 5 – 7, Zimmer 308**

für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das angegebene Dienstzimmer ist barrierefrei erreichbar. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Am Volksentscheid teilnehmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid eingetragen ist oder für diesen einen Abstimmungschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unvollständig hält, kann bis zum 14. August 2015 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Beide Anträge sind schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift an die Gemeindewahlbehörde der

**Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt, Schillstr. 5 – 7
18439 Stralsund**

im Dachgeschoss, Zimmer 308

unter Angabe der Gründe zu stellen.

3. Stimmberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15. August 2015 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss bei der Gemeindewahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Abstimmungscheine zum Volksentscheid erhalten Stimmberechtigte auf Antrag von der Gemeindewahlbehörde.
- 4.1 Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungschein. Zugleich mit dem Abstimmungschein erhält sie
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für den Volksentscheid,
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.



4.2 Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie

- a) aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
- b) an der Briefabstimmung teilnehmen wollen,
- c) zur Urnenabstimmung einen anderen Stimmbezirk in der Gemeinde aufsuchen wollen.

Abstimmungsscheine können von Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 4. September 2015, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag des Volksentscheids bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus dem unter Nummer 4.2 Buchstaben a angegebenen Grund Abstimmungsscheine noch am Tag des Volksentscheids bis 15.00 Uhr beantragen.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor dem Volksentscheid, 12.00 Uhr, oder am Tag des Volksentscheids bis 15.00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Abstimmungsscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat sich die in Empfang nehmende Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss die stimmberechtigte Person den jeweiligen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörenden unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden oder in den Briefkasten in der Mühlenstr. 4-6 in 18439 Stralsund einwerfen, dass er dort spätestens am Tag des Volksentscheids bis 18.00 Uhr eingeht.

Abstimmungsbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Abstimmungsbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stralsund, 20.07.2015

Die Gemeindewahlbehörde
im Auftrag



Klaus Gawoehns

Einleitung des 16. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund und Anpassung des Landschaftsplanes für die im Stadtteil Frankensiedlung gelegene Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ und eine angrenzende Fläche Beschluss Nr. : 2015-VI-06-0250

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Stralsund, genehmigt mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.05.1998, AZ 512.111-05.000, und der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan sollen für eine ca. 3,7 ha große Teilfläche geändert werden. Diese Fläche liegt im Stadtgebiet Franken, im Stadtteil Frankensiedlung und umfasst das Gelände der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ und eine angrenzende Fläche. Der im Flächennutzungsplan bisher als Grünfläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dargestellte Änderungsbereich soll nun in eine gewerbliche Baufläche geändert werden. Der dem Flächennutzungsplan beigeordnete Landschaftsplan ist an die Änderung anzupassen.

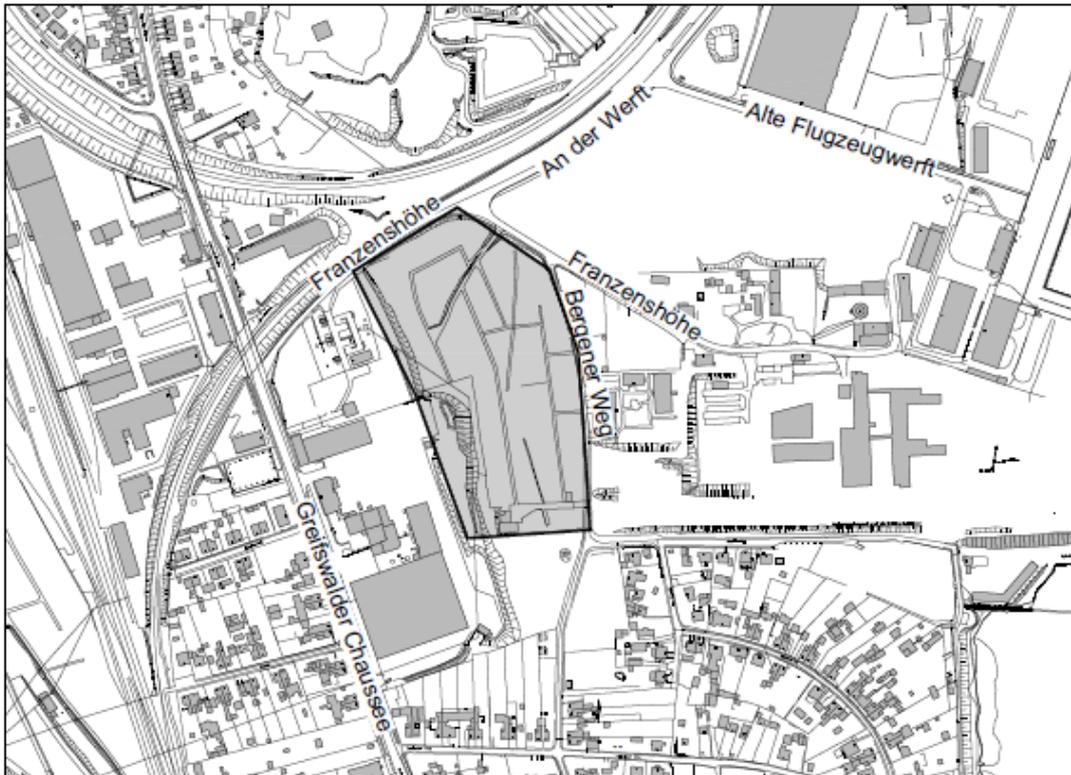


2. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85“ vom 23.01.2014 (Beschluss Nr. 2014-V-01-1082), Beschlusspunkt Nr. 3 wird hiermit aufgehoben. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19 wird im Regelverfahren gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, 17. Juli 2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ im Stadtteil Frankensiedlung



**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

16. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund und Anpassung des Landschaftsplanes für die im Stadtteil Frankensiedlung gelegene Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ und eine angrenzende Fläche

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 16. Juli 2015 wurde das Planverfahren für die o. g. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes eingeleitet. Das ca. 3,7 ha große Änderungsgebiet liegt im Stadtgebiet Franken, im Stadtteil Frankensiedlung.

Es umfasst das Gelände der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“ am Bergener Weg zuzüglich einer angrenzenden schmalen Grünfläche.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85“ zu schaffen, soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan für diese Teilfläche geändert und der Landschaftsplan entsprechend angepasst werden. Die bisherige Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ soll in gewerbliche Baufläche bzw. Baufläche geändert werden.



Das Bauamt informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf) durch Aushang der Planunterlagen im Bauamt. Es können die Vorentwürfe der Flächennutzungsplan- und Landschaftsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht eingesehen werden.

Aushangzeit: vom 31. Juli bis 14. August 2015

Mo, Mi 07.00 - 16.00 Uhr
 Die, Do 07.00 - 18.00 Uhr
 Fr 07.00 - 15.00 Uhr

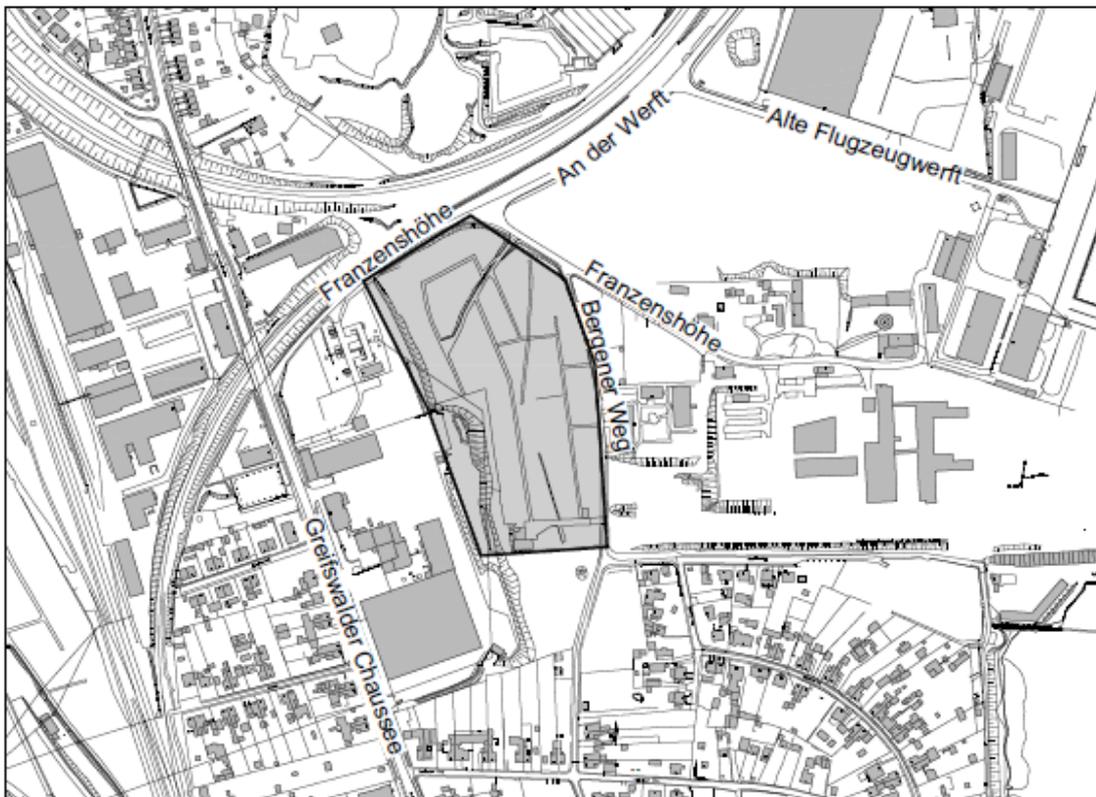
Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Lindenstraße 136, 1. Obergeschoss, im Flur rechts

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während des o. g. Zeitraums die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes (jeweils Vorentwurf) im Internet unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. In dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Auskünfte werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 17. Juli 2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister

Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und Anpassung des Landschaftsplanes der Hansestadt Stralsund für die Teilfläche der ehemaligen Kleingartenanlage "Frankenweide" im Stadtteil Frankensiedlung



**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 der Hansestadt Stralsund
 „Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85“**

Mit den Beschlüssen der Bürgerschaft vom 23. Januar 2014 und 16. Juli 2015 wurde das Planverfahren für den o. g. Bebauungsplan eingeleitet. Das ca. 3,7 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Frankensiedlung, östlich des bestehenden Betriebsgeländes der Störtebeker Braumanufaktur auf der Fläche der ehemaligen Kleingartenanlage „Frankenweide“.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch die Franzenshöhe,
- im Osten durch den Bergener Weg,
- im Süden und Westen durch Flächen der Störtebeker Braumanufaktur.

Planungsziel:

Durch eine neue Verpackungs-, Lager- und Logistikhalle einschließlich einer neuen Abfüllanlage soll die Brauerei erweitert werden.

Das Bauamt informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf) durch Aushang der Planunterlagen im Bauamt. Neben dem Plan kann in die Begründung mit Umweltbericht, den Grünordnungsplan sowie den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingesehen werden.

Aushangzeit: vom 31. Juli bis 14. August 2015

Mo, Mi 07.00 - 16.00 Uhr

Die, Do 07.00 - 18.00 Uhr

Fr 07.00 - 15.00 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Lindenstraße 136, 1. Obergeschoss, im Flur rechts

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während des o. g. Zeitraums den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorentwurf) im Internet unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung einzusehen.

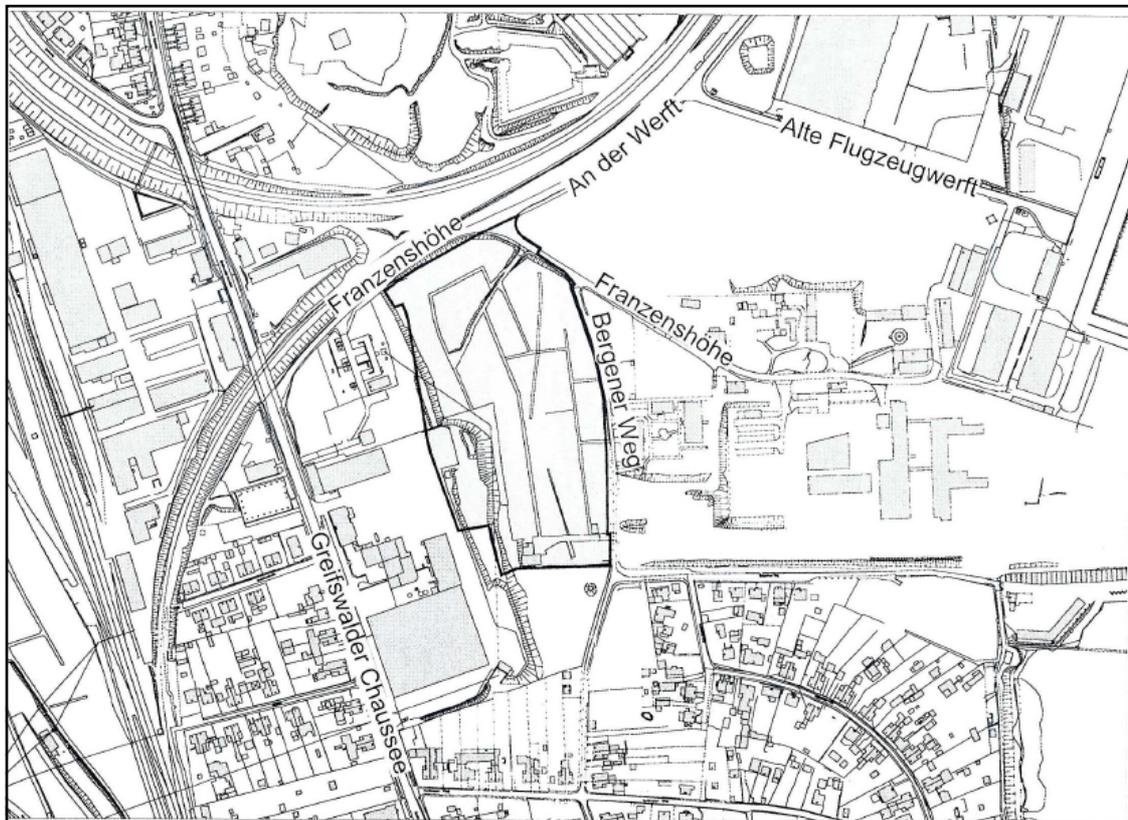
In dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Auskünfte werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Es wird auch auf die Information zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen, die parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgt.

Stralsund, 17. Juli 2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.19 der Hansestadt Stralsund
"Erweiterung der Störtebeker Braumanufaktur GmbH, Greifswalder Chaussee 84-85"





Jahresabschluss 2014
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Energie GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2014 der SWS Energie GmbH wurde durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 22. Mai 2015 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Energie GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6 Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

ACCO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Perez Zayas gez. Herrfurth
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Energie GmbH hat am 26.06.2015 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2014 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2014 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt. Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 am 02. Juli 2015 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 2209 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 02.07.2015

gez. Christian Koos
Geschäftsführer



Jahresabschluss 2014
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Netze GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2014 der SWS Netze GmbH wurde durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 15. Mai 2015 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die SWS Netze GmbH

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **SWS Netze GmbH** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Schwerin, den 15. Mai 2015

ACCO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Perez Zayas gez. Herrfurth
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Netze GmbH hat am 29.06.2014 den Jahresabschluss 2014 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Netze GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt. Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 am 21. Juli 2015 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 7309 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 20.07.2015

gez. Steffen Rohr
Geschäftsführer



Jahresabschluss 2014
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Telnets GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2014 der SWS Telnets GmbH wurde durch die ACCO GmbH geprüft und am 10.04.2015 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die SWS Telnets GmbH, Stralsund

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes der SWS Telnets GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. §§ 11 ff. KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 11 ff. KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

- II. Der Gesellschafter der SWS Telnets GmbH hat am 29.06.2015 den Jahresabschluss 2014 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.
- Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 am 01.07.2015 beim elektronischen Bundesanzeiger unter der HRB-Nr. 5009 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 01.07.2015

gez. Koos
Geschäftsführer SWS Energie GmbH

gez. Sekulla
Geschäftsführer SWS Telnets GmbH



Jahresabschluss 2014
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der REWA Stralsund GmbH

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 31. März 2015 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund, zum 31. Dezember 2014 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung so- wie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

II. Schlussbemerkung

Diesen Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

III. Die Gesellschafterversammlung der REWA Stralsund GmbH hat am 27.05.2015 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2014 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2014 mit dem Lagebericht festgestellt.

IV. Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der REWA Stralsund GmbH, Bauhofstraße 5 in Stralsund ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 am 14.07.2015 im elektronischen Bundesanzeiger unter der HRB-Nr. 1743 veröffentlicht wurden.

Stralsund, 15.07.2015

gez. Jürgen Müller
Geschäftsführer



INFORMATIONEN

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern vom 29. Juni 2015

Entwurf 2015 zum zweiten Beteiligungsverfahren der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat beschlossen, im Rahmen der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern eine Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete für Windenergieanlagen vorzunehmen.

Die erste Beteiligung fand in der Zeit vom 26. Februar bis zum 03. Juni 2014 statt. Danach wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern überarbeitet. Gleichzeitig wurde ein Umweltbericht zur Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms erstellt.

Der überarbeitete Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und der Entwurf des Umweltberichts wurden von der Verbandsversammlung am 10. Juni 2015 beschlossen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das gemäß § 9 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgesehene zweite Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, insbesondere auch die kommunalen Gebietskörperschaften, können gemäß § 7 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf 2015 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und dem dazugehörigen Umweltbericht Stellung nehmen.

Dazu wird der Entwurf 2015 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern mit dazugehörigem Umweltbericht öffentlich ausgelegt in der Zeit vom

05. August 2015 bis zum 16. November 2015.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern in Greifswald sowie in den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Städte und Gemeinden der Planungsregion Vorpommern sowie in den Kreisverwaltungen Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald.

In der Hansestadt Stralsund findet die Auslegung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Lindenstraße 136, 1. Obergeschoss, im Flur rechts statt. Die Unterlagen können während folgender Zeiten eingesehen werden:

Mo, Mi	07.00 - 16.00 Uhr
Die, Do	07.00 - 18.00 Uhr
Fr	07.00 - 15.00 Uhr

Im Internet sind der Entwurf 2015 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern und der Entwurf des Umweltberichts während des Auslegungszeitraums unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.rpv-vorpommern.de> einsehbar. Hier wird auch die Abwägungsdokumentation des ersten Beteiligungsverfahrens veröffentlicht.

Hinweise und Anregungen können **bis zum 16. November 2015** gegeben werden:

- online unter <http://www.raumordnung-mv.de>,
- per E-Mail an poststelle@afrlvp.mv-regierung.de sowie
- schriftlich an die oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern
Am Gorzberg, Haus 8
17489 Greifswald.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden.

gez. Dr. Arthur König
Vorsitzender



Sitzungsplan der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund und ihrer Ausschüsse für die Monate August bis Dezember 2015

Bürgerschaft (Donnerstag)

17.09.; 15.10.; 12.11.; 10.12.

Beginn der Sitzungen: 16:00 Uhr

Ort: Löwenscher Saal

Hauptausschuss (Dienstag)

18.08.; 08.09.; 06.10.; 03.11.; 01.12.

Beginn der Sitzungen: 15:00 Uhr

Ort: Kollegiensaal

Ausschuss für Finanzen und Vergabe (Dienstag)

11.08.*; 01.09.; 22.09.; 13.10.; 10.11.; 01.12.; 15.12.*

Beginn der Sitzungen: 17:00 Uhr

Ort: Konferenzsaal

Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport (Dienstag)

08.09.; 06.10.; 03.11.; 08.12.

Beginn der Sitzungen: 16:15 Uhr

Ort: Konferenzsaal

Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung (Dienstag)

29.09.; 20.10.; 24.11.

Beginn der Sitzungen: 17:00 Uhr

Ort: Konferenzsaal

Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung (Mittwoch)

09.09.; 07.10.; 04.11.; 02.12.

Beginn der Sitzungen: 17:00 Uhr

Ort: Konferenzsaal

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben (Mittwoch)

02.09.; 16.09.; 30.09.; 14.10.; 11.11.; 09.12

Beginn der Sitzungen: 17:00 Uhr

Ort: Konferenzsaal

Betriebsausschuss (Mittwoch)

02.09.; 25.11.

Beginn der Sitzungen: 17:00 Uhr

Ort: Konferenzsaal/Kollegiensaal

Rechnungsprüfungsausschuss (Mittwoch)

09.09.; 14.10.; 18.11.

Beginn der Sitzungen: 15:00 Uhr

Ort: Beratungsraum 103, Heilgeiststraße 63

Hinweis:

*Die mit * gekennzeichneten Termine finden bei Bedarf statt.*

Änderungen vorbehalten!

Seglarträff Stralsund 2015

„Willkommen an Bord“ heißt es vom 31. Juli bis 02. August zum „Seglarträff“ im Stralsunder Hafen.

Obwohl schwedisch geschrieben, ist der Name der Veranstaltung einleuchtend und für jedermann zu verstehen - Segler treffen sich. In diesem Fall sind es circa zehn schwedische und einheimische Traditionsschiffe, die im Stralsunder Hafen neben der Gorch Fock (I) festmachen.

Ausflüge mit Traditionsschiffen zählen zu den Highlights des Wochenendes. Vom 31. Juli bis zum 02. August besteht täglich die Möglichkeit, Gast auf einem der historischen Segler zu sein!

Informationen zum Programm, alle teilnehmenden Schiffe und die Möglichkeit, Törns zu buchen, finden Sie im Internet auf www.seglartraeff.de.

UNESCO-BRIEF



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Historische Altstädte
Stralsund und Wismar
Welterbe seit 2002

AUSGABE 03/2015 (JULI-SEPTEMBER)



Claudia Schwarz

RÜCKBLICK WELTERBESTÄTTENVEREIN WÄHLT NEUEN VORSTAND

Vom 6. bis 8. Mai fand die Jahrestagung des UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. und der Deutschen UNESCO-Kommission im niedersächsischen Hildesheim und Alfeld statt. Zu den Höhepunkten des Programmes zählten Fachvorträge und Diskussionen zum Thema „UNESCO-Welterbestätten – Interessant für Kinder und Jugendliche“.

Im Rahmen der Jahrestagung kamen Vertreter der 39 Welterbestätten in Deutschland auch zur jährlichen Mitgliederversammlung des UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. zusammen. Zur neuen Vorsitzenden des Vereins wurde Claudia Schwarz, Geschäftsführerin der Romantischer Rhein Tourismus GmbH (Welterbe Oberes Mittelrheintal), gewählt. Nach 26 Jahren Tätigkeit für die deutschen UNESCO-Welterbestätten übergab der bisherige Vorsitzende Horst Wadehn die Vereinsgeschäfte an seine Nachfolgerin. Für seine Aufbauarbeit und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Vereinstätigkeiten wurde ihm die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Auf der Mitgliederversammlung wurden außerdem Martina Ziesing (Bremen), Norbert Huschner (Wismar), Patricia Ellendt (Trier), Sabine Thiele (Regensburg) und Barbara Schwartz (Lübeck) in den Vorstand des Vereins gewählt.

STRALSUNDS BEITRAG BEIM WELTERBE-SYMPIOSIUM IN LEIPZIG

Die Kultusministerkonferenz (KMK) veranstaltete in Zusammenarbeit mit der Kulturstiftung der Länder, der Deutschen UNESCO-Kommission, dem UNESCO Chair in Heritage Studies der BTU Cottbus-Senftenberg und dem Deutschen Städtetag am 5. und 6. Juni in Leipzig ein zweitägiges Symposium zur nachhaltigen Umsetzung der Welterbekonvention und der Global Strategy in Deutschland.

Ziel der 150 Fachleute war es, einen breit angelegten Diskurs zum Welterbe zu initiieren und Handlungsanleitungen für zukünftige Antragstellungen sowie Orientierungshilfen für einen entsprechenden Umgang mit dem Welterbe zu formulieren. Stralsunds Welterbe-Managerin Steffi Behrendt moderierte auf dem Symposium den Workshop „Kommunikation“ als einen von insgesamt sechs Workshops. Ihr Impulsreferat hatte den Titel: „Kommunikation praktisch/exemplarisch – Initiativen und Aktivitäten in Wismar und Stralsund“.

Weitere Informationen auf www.zukunft-welterbe.de

TAGUNG DES ARBEITSKREISES DER WELTERBE-ALTSTÄDTE

Am 24. und 25. Juni tagten die Vertreter der Welterbe-Altstädte Deutschlands in Potsdam. Wichtige Themen waren die Errichtung eines zentralen Kompetenzzentrums Welterbe als Anlaufstelle für die deutschen Welterbestätten sowie der Umgang mit der Problematik von Ferienwohnungen im UNESCO-Welterbe. Die nächste Sitzung findet im November in Bamberg statt.

AKTUELLES

NEUES AUS DER WELTERBE-AUSSTELLUNG STRALSUND



+++OLTHOFSCHES PALAIS VORGESTELLT+++

Die vor kurzem erschienene Broschüre „Olthofsches Palais“ lässt auf eindrucksvolle Weise das Sanierungsprojekt Ossenreyerstraße 1 Revue passieren. Nach einer Einführung in die wechselhafte Geschichte des bekannten Stralsunder Hauses kommen in der Publikation viele Projektbeteiligte zu Wort und berichten vom „Abenteuer Baustelle“, von der „Entgiftung des Gebäudes“, „der Restaurierung der Hakertschen Tapeten“ und der „Welterbe-Ausstellung als Ort der Begegnung und des Lernens“.

+++ FILM DOKUMENTIERT DIE „OFFENSIVE STADTERNEUERUNG“+++

Anlässlich 25 Jahre Stadtansanierung hat die Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH eine Filmdokumentation „Offensive Stadterneuerung – Wir halten Kurs“ produziert. Darin werden beispielhafte Projekte der Stadtentwicklung aus den Jahren 2010 bis 2015 vorgestellt, u.a. die Kulturkirche St. Jakobi, die Integrierte Gesamtschule Grünthal, der Kampische Hof oder private Bürgerhäuser.

Der Film ist in der Medienecke der Stralsunder Welterbe-Ausstellung zu sehen sowie in der dortigen Infothek als DVD und Blu-ray Disc käuflich zu erwerben.



+++FALTBLATT INFORMIERT ÜBER HACKERTSCHEN TAPETENSAAL+++

Aufgrund des großen Interesses hat das Büro für Öffentlichkeitsarbeit der Hansestadt Stralsund ein Faltblatt über den Hackertschen Tapetensaal im Olthofschens Palais herausgegeben. Somit bietet sich die Möglichkeit, auch ohne eine Besichtigung einen „Blick“ auf das kunsthistorisch wertvolle Schmuckstück zu erhalten. Kostenlos erhältlich ist das Faltblatt in der Infothek der Stralsunder Welterbe-Ausstellung. Führungen in den Tapetensaal finden jeden Donnerstag (außer feiertags) um 16 Uhr statt.



Wismarer Hafen. Foto: A. Rudolph

JUGENDFOTOWETTBEWERB DER DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

„Handwerk vor der Linse“ – unter diesem Slogan steht der diesjährige Jugendfotowettbewerb „Fokus Denkmal“ der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre – Einzelteilnehmer und Schulklassen gleichermaßen – können bis zum 25. September 2015 ihre Bilder einreichen. Es winken Preisgelder bis 300 Euro. Der Wettbewerb findet rund um den Tag des offenen Denkmals statt, der am 13. September gefeiert wird. Weitere Informationen und die Ausschreibung zu „Fokus Denkmal“ sind auf www.fokus-denkmal.de zu finden.



AUSBLICK

STRALSUND ERINNERT AN DIE SCHWEDENZEIT

Die Hansestadt Stralsund und das schwedische Königreich verbindet eine Jahrhunderte währende gemeinsame Geschichte. Daran erinnert die Hansestadt Stralsund mit einer Schwedenwoche im Oktober dieses Jahres. Anlass für das Veranstaltungsprogramm ist der 200. Jahrestag des Übergangs Schwedisch-Pommern an Preußen am 23. Oktober 1815 in Stralsund. Vom 19. bis 25. Oktober plant die Hansestadt unter anderem Vorträge, Stadtführungen, Lesungen und Konzerte. Den feierlichen Höhepunkt der „Schwedenwoche“ bildet ein Festakt im Löwenschen Saal des Rathauses. Über das detaillierte Veranstaltungsprogramm wird im September u. a. auf www.stralsund.de/schwedenwoche informiert.

TERMINE JULI BIS SEPTEMBER 2015

10. JULI, STRALSUND

Gestaltungsbeirat

23. BIS 26. JULI, STRALSUND

Wallensteintage

31. JULI BIS 2. AUGUST, STRALSUND, HAFEN

Seglärtraff

20. BIS 23. AUGUST, WISMAR

Schwedenfest

26. BIS 30. AUGUST, STRALSUND, ST. MARIEN

Friedrich-Stellwagen-Orgeltage

5. SEPTEMBER, STRALSUND

Lange Nacht des offenen Denkmals

13. SEPTEMBER, STRALSUND UND WISMAR

Tag des offenen Denkmals

28. SEPTEMBER, WISMAR

UNESCO-Sachverständigenbeirat



Schwedisches Wappen am Rathaus

WUSSTEN SIE EIGENTLICH, DASS ...

... auf der Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees 2015 in Bonn eine Erklärung zum Schutz gefährdeter Welterbestätten verabschiedet wurde? In der Erklärung prangert das Komitee die Zerstörung und Plünderung von Welterbestätten als Kriegsinstrument an. Es empfiehlt dem UN-Sicherheitsrat, Möglichkeiten zu ermitteln, den Schutz von Kulturgütern in Friedensmissionen aufzunehmen. Vor dem Hintergrund andauernder Angriffe auf das Welterbe hat UNESCO-Generaldirektorin Irina Bokova die Globale Koalition zum Schutz des Kulturerbes „Unite4Heritage“ ins Leben gerufen. Sie hat das Ziel, die Zusammenarbeit mit allen Partnern zum Schutz des Welterbes zu stärken, einschließlich mit bewaffneten Truppen, Interpol, der Weltzollorganisation, Museen und dem Kunsthandel. (Quelle: www.unesco.de)

HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt
Welterbe-Managerin
Ossenreierstraße 1
18439 Stralsund
Tel.: +49 (0) 3831/25 23 16
Fax: +49 (0) 3831/25 23 16
Email: sbehrendt@stralsund.de



KONTAKT: Norbert Huschner
Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur
Lübsche Straße 23 · 23966 Wismar
Tel.: +49 (0) 3841/22 52 91 01
Fax: +49 (0) 3841/22 52 91 03
Email: nhuschner@wismar.de

IM INTERNET:
www.stralsund-wismar.de
DIE UNESCO IM INTERNET:
www.unesco.org
DIE DEUTSCHE SEITE:
www.unesco.de